

Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 12. Dezember 2013

I. Einleitung

Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck

¹ Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

³ Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Vorsorgereglement keine weitergehenden Bestimmungen enthalten.

Art. 2 Reglemente

Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form eines Vorsorgereglements und anderer Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kreis der Versicherten

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

² Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeitgebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.

³ Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen der Pensionskasse.

Art. 4 Nicht zu versichernde Personen

¹ Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Vorsorgereglement festgelegt.

² Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.

III. Grundsätze und Finanzierung

Art. 5 Strukturelle Grundsätze

¹ Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

² Die Pensionskasse berechnet die Austrittsleistung nach dem Beitragsprimat.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem durch die Verwaltungskommission im Reglement zu definierenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn beträgt mindestens einen Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Altersrente.

² Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

³ Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.

⁴ Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.

Art. 7 Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Personalrecht der Stadt vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht. Sonderregelungen werden im Reglement festgehalten.

² Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.

³ Für Frauen, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Sparprozess bis längstens dem ordentlichen Rücktrittsalter von Männern weitergeführt und erst danach eine aufgeschobene Altersrente ausgerichtet.

Art. 8¹ Altersgutschriften

¹ Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

³ Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	17.4 Prozent
35 - 44	19.8 Prozent
45 - 54	22.2 Prozent
55 - 65	24.6 Prozent

Art. 9² Beiträge

¹ Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50% der jeweiligen Altersgutschrift. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.

² Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Beitrag für Risiko- und andere Kosten in Prozent des versicherten Lohnes
18 - 34	2.2 Prozent
35 - 44	2.6 Prozent
45 - 54	3.0 Prozent
55 - 65	3.4 Prozent

³ Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 (GRB.2016.22) und angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2016; vom Stadtrat mit Beschluss vom 17. Januar 2017 (SRB.2017.20) rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 (GRB.2016.22) und angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2016; vom Stadtrat mit Beschluss vom 17. Januar 2017 (SRB.2017.20) rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.

Art. 11 Verwaltungskommission

a) Allgemeines

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Art. 12 b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.

³ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens vier Stimmen gefasst werden.

⁴ Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.

⁵ Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.

⁶ Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimme.

Art. 13 c) Wahl

¹ Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- a) 1 Vertretung der Lehrpersonen;
- b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen;
- c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.

² Wählbar als Arbeitnehmervertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.

³ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

⁴ Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmervertretenden aus der Pensionskasse aus, dann endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission spätestens per Austrittsdatum. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.

⁵ Die Verwaltungskommission legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in einem Reglement fest.

Art. 14 d) Anträge auf Gesetzesänderungen

Die Pensionskasse kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter.

Art. 15 Sanierungsmassnahmen

¹ Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden durch die Verwaltungskommission festgelegt.

² Die Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden betragen höchstens 6% des versicherten Lohnes. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, so haben die versicherten Personen grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgebenden zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen. Dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der versicherten Personen angerechnet.

³ Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Art. 16 Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates a) Grundsatz

¹ Für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften des Personals werden in einem separaten Kapitel des Vorsorgereglements festgehalten.

² Anpassungen bei den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates können nur auf Beginn einer Legislaturperiode vorgenommen werden. Sie sind vor den Stadtratswahlen für die Legislaturperiode, ab welcher sie gelten, zu beschliessen. Anpassungen im Vorsorgereglement fallen auch unter diese Bestimmung.

³ Materielle Anpassungen im Vorsorgereglement im Kapitel mit den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 17¹ b) Ruhegehalt

¹ Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.

² Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.

³ Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.

⁴ Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt. Zudem wird bei Frauen nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Frauen das Ruhegehalt um die Höhe der AHV-Altersrente gekürzt. Bei aufgeschobenem AHV-Altersrentenbezug entspricht die Kürzung der maximalen AHV-Altersrente.

⁵ Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.

Art. 18 c) Beiträge / Finanzierung

¹ Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.

² Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

³ Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

⁴ Das Ruhegehalt wird durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehhalts werden angerechnet.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 (GRB.2016.22) und angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2016; vom Stadtrat mit Beschluss vom 17. Januar 2017 (SRB.2017.20) rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten

Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor dem 1. Januar 2011 ereignete.

Art. 20 Staatsgarantie

¹ Die Stadt übernimmt bis längstens 31. Dezember 2020 die Garantie, dass die Verpflichtungen der Pensionskasse erfüllt werden.

² Die Staatsgarantie ist keine Garantie im Sinne von Art. 72c BVG. Im Falle einer Teilliquidation bei Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 wird von der Austrittsleistung der austretenden Person der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig abgezogen.

³ Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das bisher gültige Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur vom 8. April 2010 und alle seither beschlossenen Änderungen aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.¹

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Dezember 2014 (SRB.2014.748) auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt